

die – über den Einzelfall hinaus – aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das *Revisionsgericht* bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr. 17 und § 160 a Nr. 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht.

7 Die Kl. haben zwar folgende Rechtsfrage formuliert: „Trägt die Behörde die notwendigen Auslagen des Widerspruchsführers wenn dieser aufgrund einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung den Widerspruch erhebt und ist diese Kostenentscheidung in dem betreffenden Vorverfahren zu treffen?“

8 Diese Rechtsfrage ist – wie die Kl. im Übrigen selbst ausführen – auf Grundlage der Entscheidung des BSG vom 18. 12. 2001 (B 12 KR 42/00 R.) zu beantworten. Der dortige Leitsatz 1 lautet: „Sind Bescheide bereits Gegenstand eines früheren Gerichtsverfahrens gewesen, so ist über die Kosten der Widersprüche gegen diese Bescheide in der Kostenentscheidung für jenes Verfahren mit entschieden worden. Eine gesonderte Erstattung der Kosten nach § 63 SGB X kommt nicht in Betracht, auch soweit der Kl. durch die Rechtsbehelfsbelehrung zur Einlegung von Widersprüchen veranlasst worden sein sollte.“ Hieraus folgt umgekehrt, dass dann, wenn die Bescheide nicht Gegenstand eines früheren Gerichtsverfahrens waren, ein gesondertes Verfahren nach § 63 SGB X möglich ist, auch wenn es sich um Widersprüche gegen Bescheide handelt, die nach § 86 SGG Gegenstand des Vorverfahrens geworden sind. Der Entscheidung ist zudem zu entnehmen, dass ein Widerspruch auch dann erfolgreich i. S. des § 63 SGB X ist, wenn der Bekl. durch die Rechtsmittelbelehrung den Eindruck erweckt hat, die Bescheide seien mit einem Widerspruch anfechtbar – alsdann sei die Einlegung der Widersprüche durch das Verhalten des Bekl. verursacht worden. ...

Voraussetzungen einer Zurückverweisung

SGG § 131 V

1. Allein das Einholen eines Sachverständigengutachtens ist für das Gericht regelmäßig nicht mit einem erheblichen Aufwand verbunden; das gilt erst recht für das Einholen von Befundberichten. Solche Ermittlungen sind für die alltägliche Arbeit der Sozialgerichte geradezu typisch, weshalb sie auch in § 106 III Nr. 5 SGG beispielhaft aufgezählt sind.

2. In kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungssachen ist unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligung zu beachten, dass die durch die Aufhebungs- und Zurückverweisungsentscheidung nach § 131 V SGG eintretende Verzögerung jedenfalls den Rechtsuchenden insoweit belastet, als er die begehrte Entscheidung, hier die Feststellung eines höheren GdB ohne Sachentscheidung des Gerichts, (vorerst) nicht erlangt.

LSG SaAnh, Urt. v. 5. 5. 2011 – L 7 SB 54/09

Berufungseinlegung durch E-Mail

SGG §§ 65 a I 10, 151 I

1. Für die Wirksamkeit einer Berufungseinlegung müssen zur Sicherung der Authentizitätsfunktion besondere Anforderungen erfüllt sein. Diese werden durch einfache E-Mails nicht gewährleistet. Eine per E-Mail eingelegte Berufung kann dann die Schriftform wahren, wenn die nach § 65 a I 1 SGG verlangten landesrechtlichen Vorgaben existieren und mittels digitaler Signatur erfüllt sind.

2. Für Bayern bestehen keine landesrechtlichen Regelungen. Deshalb kann eine Berufung zum LSG nicht wirksam mittels E-Mail eingelegt werden.

3. Eine Ausnahme von dem Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift bei einer Berufungseinlegung durch Telefax kommt nur dann in Betracht, wenn auf andere Weise gewährleistet ist, dass dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden kann und fest steht, dass es sich bei dem Schriftstück nicht um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (BSG, Urteil vom 30. 1. 2002, Az.: B 5 RJ 10/01 R., RdNr. 15 zitiert nach juris). Diese Voraussetzungen können durch ein nicht unterschriebenes Telefax ohne Absendervermerk nicht erfüllt werden.

BayLSG, Urt. v. 9. 6. 2011 – L 9 AL 16/10

Erstattung einer Gebühr für das Widerspruchsverfahren

RVG § 3; WRVG Nr. 2400, Nr. 7002, Nr. 7008

Zur Problematik eines Anspruchs auf Erstattung einer Gebühr für das Widerspruchsverfahren.

SG Heilbronn, Urt. v. 4. 3. 2011 – S 12 KR 3997/09

Das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz und das Widerspruchsverfahren stellen verschiedene Angelegenheiten im Sinne des § 17 Nr. 1 RVG dar. Der Widerspruch löst daher eine eigenständige Geschäftsgebühr nach § 3 RVG i. V.m. Nr. 2400 VV RVG aus.

Es besteht zudem ein Anspruch auf eine Einigungsgebühr nach § 3 RVG i. V.m. Nr. 1005 VV RVG.

Unabhängig davon, ob man für eine Erledigungsgebühr noch ein gegenseitiges Entgegenkommen oder Nachgeben für erforderlich hält, ist es erforderlich, dass etwas inhaltlich anderes als ein Anerkenntnis vereinbart wird.

Ohne anhängiges gerichtliches Verfahren ist im Normalfall nur eine Einigungsgebühr in Höhe der Mittelgebühr anzusetzen.

Eine Erledigungsgebühr nach Nr. 1005 RVG-VV i. V.m. Nr. 1002 RVG-VV kann der Rechtsanwalt nur verlangen, wenn er eine über die Einlegung und Begründung des Widerspruchs hinausgehende besondere Tätigkeit entfaltet hat.

Zum Sachverhalt: Zwischen den Beteiligten ist die Kostenersatzung für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts für den Kl. im Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid der Bekl. vom 22. 10. 2008 streitig.

Nachdem die Bekl. feststellte, dass die Voraussetzungen für eine gesetzliche Krankenversicherung beim Kl. nicht vorgelegen haben, forderte sie mit Bescheid vom 22. 10. 2008 auf Grund angeblich nicht bestehender Versicherung vom Kl. die Erstattung von Behandlungskosten in Höhe von 2826,55 €. Im Vorfeld der Operation hatte sich der Kl. über sein bestehendes Versicherungsverhältnis bei der Bekl. informiert. Diese bestätigte ihm die Krankenversicherung. Nach Erhalt des Rückforderungsbescheids setzte sich der Kl. mit der Bekl. in Verbindung. Ihm wurde mitgeteilt, dass er

sich für den fraglichen Zeitraum vom 1. 5. 2006 bis 10. 7. 2006 gegebenenfalls freiwillig nachversichern könnte. Mit Bescheid vom 21. 11. 2008 wurde der Antrag des Kl. diesbezüglich jedoch abgelehnt, weil der Kl. seinen Antrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht gestellt habe. der Kl. beauftragte daraufhin am 25. 11. 2008 seinen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung seiner Interessen. Der Bevollmächtigte wandte sich mit Schreiben vom 1. 12. 2008 an die Bekl. und erhob Widerspruch gegen den Bescheid vom 22. 11. 2008.

Mit Schreiben vom 3. 12. 2008 mahnte die Bekl. den Kl. zur Zahlung der Rückforderung an.

Der Klägerbevollmächtigte erhob daraufhin am 15. 12. 2008 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zwecks Einstellung der Zwangsvollstreckung vor dem SG. Dem Kl. wurde hierzu Prozesskostenhilfe unter Ratenzahlungsverpflichtung bewilligt. Mit Schriftsatz vom 2. 1. 2009 beantragte die Bekl., „den Erlass der einstweiligen Anordnung auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung auszusprechen“. Mit Schreiben des Gerichts vom 7. 1. 2009 wurde angeregt, den Anspruch des damaligen Antragsstellers anzuerkennen und dessen außergerichtliche Kosten dem Grunde nach zu übernehmen. Mit Schriftsatz vom 8. 1. 2009 teilte die Bekl. ihr Anerkenntnis bezüglich des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz und die Übernahme der außergerichtlichen Kosten hierfür mit und stellte gleichzeitig klar, dass dies kein Anerkenntnis für das noch durchzuführende Widerspruchsverfahren oder Hauptsacheverfahren begründet. Die Bekl. bezahlte daraufhin die Kostenrechnung des Bevollmächtigten vom 28. 1. 2009 in Höhe von 797,30 €. Eine Kostenentscheidung des Gerichts erging insoweit nicht.

Im Folgenden wurde sodann das Widerspruchsverfahren weitergeführt. Mit Schriftsatz des Klägerbevollmächtigten vom 28. 1. 2009 an die Bekl. wurde wegen „stark verzögerlicher Sachbehandlung“ Vorstandsbeschwerde eingereicht. Es wurde gleichzeitig eine Frist bis 20. 2. 2009 zur Verbescheidung des Widerspruchs gesetzt.

Mit Schreiben vom 12. 3. 2009 wurde dem Kl. angeboten, rückwirkend eine freiwillige Versicherung für den Kl. durchzuführen und in diesem Fall dem Widerspruch in vollem Umfang abzuwehren. Mit Schreiben vom 3. 4. 2009 erteilte der Kl. sein Einverständnis mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise.

Der Klägerbevollmächtigte sendete der Bekl. daraufhin seine Kostenrechnung in Höhe von 797,30 €. Hierbei machte der Klägerbevollmächtigte eine Geschäftsgebühr sowie eine Einigungs- und Erledigungsgebühr geltend.

Mit Schreiben vom 6. 4. 2009 erhob die Bekl. Einwendungen gegen diese Kostenabrechnung.

Am 6. 4. 2009 erging der Abhilfebescheid bezüglich des Ausgangsbescheids vom 22. 12. 2008. Der Klägerbevollmächtigte übersendete der Bekl. erneut seinen Antrag auf Kostenfestsetzung. Mit Schreiben vom 19. 5. 2009 lehnte die Bekl. erneut die Begleichung der Kostenrechnung ab. Sie stützte sich darauf, dass bereits die Kostenrechnung vom 28. 1. 2009 für das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz beglichen wurde. Mit Schreiben vom 22. 6. 2009 lehnte die Bekl. die Begleichung der Kosten endgültig ab.

Hiergegen erhob der Kl. durch seinen Bevollmächtigten am 16. 7. 2009 Widerspruch. Am 30. 6. 2009 wandte sich der Klägerbevollmächtigte an die Rechtsanwaltskammer Freiburg, um die Rechtmäßigkeit der Kostenfestsetzung überprüfen zu lassen. Am 8. 9. 2009 übersandte der Klägerbevollmächtigte der Bekl. erneut eine Kostenrechnung in Höhe von 833,00 €. Er stützte sich hierbei auf das Schreiben der Rechtsanwaltskammer Freiburg vom 3. 9. 2009. Zusätzlich wurde die bereits zuvor erfolgte Abrechnung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes korrigiert. Diese Anträge wurden seitens der Bekl. nicht verbeschieden.

Am 8. 9. 2008 erging jedoch ein Widerspruchsbescheid zum Widerspruch vom 22. 5. 2009 gegen den Bescheid vom 19. 5. 2009.

Der Kl. erhob am 28. 9. 2009 Klage zum Sozialgericht.

Er ist der Auffassung, die Bekl. müsse neben den Kosten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auch die Kosten des Widerspruchsverfahrens tragen. Die beiden Verfahren seien getrennt voneinander zu betrachten. Des Weiteren habe der Klägerbevollmächtigte einen Anspruch auf eine Einigungs- und Erledigungsgebühr in beiden Verfahren, da er maßgeblich an der Erledigung der beiden Verfahren mitgewirkt habe. Die Klage hatte überwiegend Erfolg.

Aus den Gründen: Der Kl. hat einen Anspruch auf Erstattung einer Gebühr für das Widerspruchsverfahren in Höhe von 380,80 €. Diese setzt sich zusammen aus der Geschäftsgebühr nach § 3 RVG i. V. m. Nr. 2400 VV RVG in Höhe von 300,00 €, einer Einigungsgebühr in Höhe von 280,00 € sowie der Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,00 € und der jeweils hinzuaddierenden Umsatzsteuer gemäß Nr. 7008 VV RVG in Höhe von 19%.

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wurde Vollstreckungsaussetzung begehrt, während sich das Widerspruchsverfahren auf den materiell-rechtlichen Anspruch bezog.

Für das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz wurden Gebühren in Höhe von 797,30 € erhoben und von der Bekl. bereits beglichen. Dies ist damit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Der Bescheid der Bekl. vom 19. 5. 2009 hingegen betrifft die Gebührenerhebung für das Widerspruchsverfahren. Das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz und das Widerspruchsverfahren stellen verschiedene Angelegenheiten im Sinne des § 17 Nr. 1 RVG dar. Das Widerspruchsverfahren ist deshalb gesondert von dem zuvor erfolgten Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz zu betrachten, so dass hierfür auch gesondert Gebühren durch den Klägerbevollmächtigten zu erheben waren. Der Widerspruch löst insoweit eine eigenständige volle Gebühr aus. Im Widerspruchsverfahren ist zunächst erneut eine Geschäftsgebühr nach § 3 RVG i. V. m. Nr. 2400 VV RVG angefallen. Eine Geschäftsgebühr in Höhe von 300,00 € ist dabei nicht zu beanstanden. Der Betragsrahmen bei der Geschäftsgebühr liegt zwischen 40,00 und 520,00 €, die Mittelgebühr bei 240,00 €, so dass die vom Klägervertreter erhobene Gebühr nur geringfügig über der Mittelgebühr angesiedelt ist und für das Verfahren und seinen Schwierigkeitsgrad angemessen ist. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass sich die Bekl. mit Schreiben vom 6. 4. 2009 mit der geltend gemachten Geschäftsgebühr in Höhe von 300,00 € einverstanden zeigte.

Es besteht zudem ein Anspruch auf eine Einigungs- und Erledigungsgebühr nach § 3 RVG i. V. m. Nr. 1005 VV RVG.

Es ist eine Einigungsgebühr nach § 3 RVG i. V. m. Nr. 1005 VV RVG entstanden. Nr. 1005 VV RVG verweist hierzu auf Nr. 1000 VV RVG. Nach Nr. 1000 Abs. 1 VV RVG entsteht eine Einigungsgebühr für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht. Nach Abs. 2 entsteht die Gebühr auch für die Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen, es sei denn dass diese für den Abschluss des Vertrags im Sinne des Absatzes 1 nicht ursächlich war. Nach Abs. 4 gelten die Absätze 1 und 2 auch bei Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts, soweit über die Ansprüche vertraglich verfügt werden kann.

Unabhängig davon, ob man für eine Erledigungsgebühr noch ein gegenseitiges Entgegenkommen oder Nachgeben für erforderlich hält, ist es nämlich erforderlich, dass etwas inhaltlich anderes als ein Anerkenntnis vereinbart wird. Bei einem reinen Anerkenntnis scheidet eine Einigungsgebühr unabhängig davon aus, ob sie prozessualer oder materiell-rechtlicher Natur ist. Betroffen ist also sowohl der Fall, in dem in einem gerichtlichen Verfahren ein Anerkenntnis erklärt wird, als auch der Fall, in dem ohne eine solche prozessuale Erklärung (z. B. außergerichtlich) der Anspruch materiell anerkannt wird, vgl. *Gerold/Schmidt*, RVG, 19. Auflage, VV 1000, Rz.: 173.

- 8 Grundsätzlich besteht für die Aufnahme einer freiwilligen Versicherung eine Dispositionsbefugnis, so dass eine Einigungsgebühr entstehen kann.
- 9 In dem Angebot der Bekl. im Rahmen des sozialrechtlichen Wiederherstellungsanspruchs für den streitigen Zeitraum gegen Erhebung der Beiträge eine freiwillige Versicherung durchzuführen, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, ist kein reines Anerkenntnis zu sehen. Ein solches wäre nur dann gegeben, wenn die Bekl. auf ihre Rückforderung vollständig verzichtet hätte. Eine Rückforderung war im ursprünglich angegriffenen Bescheid nämlich alleiniger Streitgegenstand. Die Bekl. hat zwar von einer Rückforderung abgesehen, allerdings nur gegen Leistung der Beiträge für eine freiwillige Versicherung.
- 10 Etwas anderes kann sich auch nicht daraus ergeben, weil das Angebot einer rückwirkenden freiwilligen Versicherung die einzige Möglichkeit für Kl. und Bekl. gewesen wäre. Vielmehr hätte die Bekl. im Rahmen einer „Rückforderung nach § 50 II SGB X entgegenstehendes Vertrauen nach § 45 SGB X überprüfen müssen. Hätte die Bekl. dies geprüft, wäre sie gegebenenfalls zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Rückforderung hier nicht in Betracht kommt, da der Kl. erhebliches Vertrauen in das Bestehen der Krankenversicherung haben konnte. Er selbst hatte die fehlerhafte Pflichtversicherung nämlich nicht verursacht. Vielmehr wurde ihm von der Bekl. das Bestehen der Versicherung vor Antritt der Operation mehrfach bestätigt.
- 11 Der Kl. hätte somit auch auf die Aufhebung des Rückforderungsbescheids ohne rückwirkende freiwillige Versicherung bestehen können und das Angebot der freiwilligen Versicherung ablehnen können. Indem er also der Bekl. insoweit entgegenkam, dass er eine freiwillige Versicherung für den fraglichen Zeitraum abschloss und die Beiträge nachbezahlt, ist hierin kein bloßes Anerkenntnis der Bekl. zu sehen.
- 12 Es ist auch davon auszugehen, dass der Klägerbevollmächtigte an dieser über ein Anerkenntnis hinausgehenden Einigung ursächlich mitgewirkt hat. Es ist zumindest davon auszugehen, dass er im Rahmen seiner Rechtsberatung den Kl. über die Möglichkeit der Aufrechterhaltung des Widerspruchs und bloßen Aufhebung des Rückforderungsbescheids informiert hat und mit ihm die Vor- und Nachteile einer Einigung sowie die Erfolgsaussichten bei Aufrechterhaltung des Widerspruchs über die freiwillige Versicherung besprochen hat.
- 13 Der Kl. kann von der Bekl. jedoch nur eine Einigungsgebühr in Höhe von 280,00 € verlangen. Mit der vorliegenden Klage macht der Kl. eine Einigungsgebühr in Höhe von 380,00 € geltend. Dem kann nicht gefolgt werden. Zunächst setzte der Klägerbevollmächtigte mit Schreiben vom 30. 4. 2009 eine Einigungsgebühr in Höhe von 350,00 € an. Erst im Schreiben vom 8. 9. 2009 machte der Klägerbevollmächtigte eine erhöhte Einigungsgebühr von 380,00 € geltend.
- 14 Ohne ein anhängiges gerichtliches Verfahren beträgt die Mittelgebühr 280,00 €, vgl. *Gerold/Schmidt*, RVG, 19. Auflage, VV 1005, Rz.: 3. Es ist nicht ersichtlich, dass der Klägerbevollmächtigte im vorliegenden Fall über einen Normalfall hinaus tätig wurde, Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit der Sache waren lediglich durchschnittlich. Die Annahme einer Mittelgebühr trägt indessen auch dem Umstand Rechnung, dass das Angebot einer freiwilligen Versicherung bereits erörtert wurde, bevor der Klägerbevollmächtigte überhaupt vom Kl. mit der Verfolgung seiner rechtlichen Interessen beauftragt wurde.
- 15 Die Annahme einer Erledigungsgebühr kommt vorliegend jedoch nicht in Betracht. Nr. 1005 VV RVG verweist hierzu auf Nr. 1002 VV RVG. Danach entsteht eine Erledigungsgebühr, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsakts erledigt.
- 16 Demnach muss der Rechtsanwalt bei der Erledigung des Rechtsstreits mitgewirkt haben. Es dürfen – dem Zweck des Gesetzes entsprechend – keine zu hohen Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit gestellt werden. Unerheblich ist indessen auch, ob die Tätigkeit des Anwaltes besonders rechtliche Schwierigkeiten bereitet oder ob ein Antrag qualifiziert begründet wird. Es kommt nicht auf die Qualität der Mitwirkung, sondern auf deren Erfolg an.
- 17 Jedoch reicht eine Tätigkeit des Anwalts nicht aus, die nur allgemein auf Verfahrensförderung gerichtet ist. Dies ist durch die Tätigkeitsgebühren abgegolten. Es muss vielmehr eine darüber hinausgehende Mitwirkung vorliegen. Es muss ein besonderes Bemühen um eine außergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits gegeben sein. Dass der Rechtsanwalt sämtliche für seine Mandanten sprechenden rechtlichen Argumente in möglichst überzeugender Weise vorträgt, ist bereits durch die Verfahrens- und u. U. Termingsgebühr abgegolten, vgl. *Gerold/Schmidt*, RVG, 19. Auflage, VV 1002, Rz.: 38. Ein Rechtsanwalt kann für die Mitwirkung an der Erledigung eines isolierten Vorverfahrens durch Abhilfebescheid nur dann eine Erledigungsgebühr nach Nr. 1005 RVG-VV i. V. m. Nr. 1002 RVG-VV verlangen, wenn er eine über die Einlegung und Begründung des Widerspruchs hinausgehende besondere Tätigkeit entfaltet hat, vgl. *BSG*, Urteil vom 5. 5. 2009, Az.: B 13 R 137/08 R.
- 18 Vorliegend ist keine Tätigkeit des Klägerbevollmächtigten gegeben, die diesen hohen Anforderungen nachkommt. Nicht ausreichend ist, dass der Klägerbevollmächtigte wegen stark verzögerlicher Sachbearbeitung der Bekl. mit Schriftsatz vom 28. 1. 2009 eine Frist zur Verbescheidung gesetzt hat und gleichzeitig mit einer Vorstandsbeschwerde gedroht hat. Hierin ist kein besonderes Bemühen um eine außergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits zu sehen. Vielmehr gehört es zu den allgemeinen Tätigkeiten eines Rechtsanwaltes, bei Verzögerungen bei der Bekl. nachzufragen und um Verbescheidung zu ersuchen. Ein solches Vorgehen ist lediglich allgemein auf Verfahrensförderung gerichtet, das durch die allgemeine Verfahrensgebühr bereits in ausreichendem Maße abgegolten ist.
- 19 Eine Aufrechnung mit gegebenenfalls im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu viel entrichteter Einigungs- und Erledigungsgebühr kommt vorliegend nicht in Betracht, da es an einer Aufrechnungserklärung seitens der Bekl. fehlt. Ob eine Einigungs- und Erledigungsgebühr im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes überhaupt entstanden ist, kann somit bei der Überprüfung des hier angegriffenen Bescheids dahingestellt bleiben. Insoweit ist die Bekl. auf eine erneute Prüfung und ihr gesondertes Rückforderungsrecht zu verweisen.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt O. Kloth, Tenningen)

Streitwert für Auskunftsklage

GKG § 52; SGB XII § 117; SGB II § 60

In Verfahren um die Erteilung einer Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (§ 117 SGB XII, § 60 SGB II) ist der halbe Regelstreitwert angemessen (Anschluss an die Streitwertkataloge der Sozial- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit; Abweichung von *BSG*, Urteil vom 24. 2. 2011, B 14 AS 87/09 R).

SG Karlsruhe, Beschl. v. 25. 8. 2011 – S 8 AS 5502/10